



STADTGEMEINDE  
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung  
Hauptstraße 30  
5202 Neumarkt

ALLGEMEINE VERWALTUNG  
Tel 06216/5212-10  
Fax 06216/5212-39

Hermi Rausch  
rausch@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)  
ST/3182/2005 (STD/072550/2013)

Datum  
22.05.2013

Betreff

**Statut für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen**

## Statut für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen durch die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.7.1998 in der Fassung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.2.1999, 21.9.2007 und 22.02.2013.

### § 1

#### Allgemeines

Eigenberechtigte Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu **Ehrenbürgern** ernannt werden. Für sonstige hervorragende Leistungen, die für die Gemeinde von Bedeutung sind, oder ausnahmsweise auch für die außerordentliche Förderung solcher Leistungen können sichtbare Auszeichnungen (**Ehrenring, Ehrenwappen, Ehrendel, Dank u. Ankerkennung**) verliehen werden.

### § 2

#### Ehrenbürgerschaft

1. Besondere Verdienste
2. Mindestalter 60 Jahre
3. Beschluss der Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit,  
Vorberatung und Antragstellung durch die Gemeindevorstellung in nicht öffentlicher Sitzung
4. Festakt bei Anwesenheit der Gemeindevertretung

Email: [stadt@neumarkt.at](mailto:stadt@neumarkt.at)  
Net: [www.neumarkt.at](http://www.neumarkt.at)

Parteienverkehr im Stadtamt:  
Montag: 8.00-12.00 + 14.00-16.30 Uhr  
Dienstag bis Freitag: 8.00-12.00 Uhr

DVR 0090948  
UID ATU59631713

### § 3

#### **Ehrenring**

1. Hervorragende Leistungen
2. Beschluss der Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit, Vorberatung und Antragstellung durch die Gemeindevorsteherung in nicht öffentlicher Sitzung
3. Festakt bei Anwesenheit der Gemeindevertretung

### § 4

#### **Ehrenwappen**

- I. Verdiente Personen aus Wirtschaft, Kunst und Kultur
  1. Besondere Verdienste
  2. Beschluss der Gemeindevorsteherung mit Zweidrittelmehrheit
  3. feierliche Übergabe bei Anwesenheit der Gemeindevertretung
- II. Mitglieder der Gemeindevorsteherung und Ausschuss-Vorsitzende
  1. Mitglieder der Gemeindevorsteherung und/oder Ausschuss-Vorsitz durch zehn Jahre
  2. Bürgermeister und/oder Vizebürgermeister durch 5 Jahre
  3. Ansuchen mittels Formblatt durch Fraktionen
  4. bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfügung des Bürgermeisters
  5. feierliche Übergabe bei Anwesenheit der Gemeindevertretung

### § 5

#### **Ehrennadel**

- I. Mitglieder der Gemeindevertretung
  1. 10 Jahre: bronze
  2. 15 Jahre: silber
  3. 20 Jahre: gold
  4. Ansuchen mittels Formblatt durch Fraktionen
  5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfügung des Bürgermeisters
  6. Feierliche Übergabe bei Anwesenheit der Gemeindevertretung.
- II. Ehrenamtliche Mitglieder von Vereinen
  1. Mitglied des Vereinsvorstandes
  2. 15 Jahre (Vorsitzende 10 Jahre): bronze
  3. 20 Jahre (Vorsitzende 15 Jahre): silber
  4. 25 Jahre (Vorsitzende 20 Jahre): gold
  5. Ansuchen mittels Formblatt durch Vereine
  6. bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfügung des Bürgermeisters
  7. feierliche Übergabe in der Jahreshauptversammlung des Vereines
- III. Sportlerinnen und Sportler (Sportehrennadel)
  1. Gewinn Landesmeisterschaft: bronze
  2. Gewinn Bundesmeisterschaft: silber
  3. Gewinn internationale Meisterschaft: gold
  4. Ansuchen mittels Formblatt durch Vereine
  5. bei Vorliegen der Voraussetzungen Verfügung des Bürgermeisters
  6. feierliche Übergabe in der Jahreshauptversammlung des Vereines, im Anlaßfall feierliche Übergabe oder Festakt bei Anwesenheit der Gemeindevertretung

## § 6

**Dank und Anerkennung (Kristallwürfel mit Logo)**

1. Herausragende Einzelleistungen oder Verdienste
2. Verfügung des Bürgermeisters
3. Statt eines Kristallwürfels kann je nach Anlassfall auch eine andere sichtbare Auszeichnung mit Logo der Stadtgemeinde gewählt werden.

## § 7

**Dank und Anerkennung (Urkunde)**

4. Einzelleistungen oder Verdienste über längere Zeit
5. Verfügung des Bürgermeisters

## § 8

**Gestaltung der sichtbaren Auszeichnungen**

Nähere Bestimmungen hiezu sind von der Gemeindevorstellung zu erlassen.

## § 9

**Schlussbestimmungen**

1. Anknüpfungspunkt einer Ehrung dürfen nur Verdienste um Neumarkt a.W. und nicht um Gemeinden im allgemeinen sein. Keine Voraussetzung bilden die österreichische Staatsbürgerschaft oder der Hauptwohnsitz in Neumarkt a.W. Ein Rechtsausspruch auf Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder sonstiger Auszeichnungen besteht nicht.
2. Eine Ehrung begründet weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn sich der Ausgezeichnete der Ehre unwürdig erwiesen hat. Eine Ehrung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete wegen einer das Wahlrecht zur Gemeindevertretung ausschließenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde (mehr als einjährige unbedingte Freiheitsstrafe).
3. Ehrenbürgerschaft und andere Auszeichnungen sind höchstpersönliche Rechte und können nicht an Dritte übertragen werden. Die Ehrung durch die Gemeinde erlischt durch den Tod des Ausgezeichneten.
4. Mit Ausnahme der Sportehrennadel sowie einer Auszeichnung gemäß §§ 6 und 7 („Dank und Anerkennung“) kann jede Ehrung und Auszeichnung nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.
5. Bei Ehrungen und Auszeichnungen gemäß den §§ 1 bis 6 erhalten die geehrten bzw. ausgezeichneten Personen zusätzlich eine entsprechende Urkunde.

Für die Gemeindevorstellung:

Der Bürgermeister:

Dr. Emmerich Riesner



An der Amtstafel:  
angeschlagen am: 28.05.2013  
abgenommen am: 11.06.2013